### Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

#### zwischen

Seniorenpflegeheim Haus Seewenje GmbH & Co. KG Linzer Str. 8-10 28359 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Haus Seewenje Gnesener Str. 6 28237 Bremen IK: 510 401 868

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19 30173 Hannover zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen, diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

#### § 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

#### § 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

#### § 3 Pflegevergütung

(1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	29,44 EUR
Pflegegrad 2:	37,74 EUR
Pflegegrad 3:	53,92 EUR
Pflegegrad 4:	70,78 EUR
Pflegegrad 5:	78,34 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich 12,43 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusgIVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

# Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

(1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:

15,49 EUR

für Verpflegung:

10,33 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 5 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.

(3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	22,08 EUR
Pflegegrad 2:	28,31 EUR
Pflegegrad 3:	40,44 EUR
Pflegegrad 4:	53,09 EUR
Pflegegrad 5:	58,76 EUR

(4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft : 11,62 EUR für Verpflegung: 7,75 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

(5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

# § 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

# § 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
  - 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  - die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  - 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  - 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  - 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen k\u00f6nnen im Rahmen der Qualit\u00e4tspr\u00fcfungen nach \u00e5 114 SGB XI gepr\u00fcft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zus\u00e4tzlichen Betreuungskr\u00e4fte hat der Tr\u00e4ger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkr\u00e4ften f\u00fcr die Dauer des Versto\u00dfes zur\u00fcck zu zahlen. \u00e5 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (2) Der Vergütungszuschlag beträgt
  - 4,64 EUR pro Belegungstag bei Teilmonaten oder
  - 141,15 EUR pro Monat bei vollen Monaten.
- (3) Die Vergütung für die Betreuung und Aktivierung erfolgt monatlich und wird für den Aufnahmemonat nicht und für den Entlassmonat voll gezahlt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

#### § 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.07.2020 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

#### Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 - Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 20.08.2019

Seniorenpflegeheim Haus Seewenje GmbH & Co. KG

für die Pflegeeinrichtung: Haus Seewenje AOK Bremen/Bremerhaven

BKK Landesverband Mitte Büro Bremen zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

Freie Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

### Anlage 1

### zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 20.08.2019

für die vollstationäre Pflege in der

### Einrichtung Haus Seewenje

## Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

- 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes
- 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

		vorhergehender Vergütungszeitraum		barungs-/ ngszeitraum
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2	einen besond	esondere Personengruppen werden auch versor nderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist estellt wurde.):	
	☐ Apallike	cer	
	☐ AIDS-K	Kranke	
	☐ MS-Kra	ranke	

# 1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

		gehender ngszeitraum		barungs-/ ngszeitraum
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5	1.7			
Gesamt				

1.4	Art	und	Umfang	des	zusätzlichen	Interventi	onsbedarfes	für	die
	Pfle	gebed	ürftigen der	besc	onderen Person	engruppen	(Dabei ist ar	zuge	ben,
	wie	dieser	festgestellt	wurd	le.):				

#### 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

□ Pflegeorganisation/-system

Pflegeverständnis/-leitbild

Pflegeprozess inkl.
Pflegedokumentation/-planung
(Dokumentationssystem)

Soziale Betreuung

#### 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

 Leistungsangebot in der Verpflegung

Leistungsangebot in der Hausreinigung

Leistungsangebot in der Wäscheversorgung

Leistungsangebot in der Hausgestaltung

#### 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1	Allgemeine	Pfleae	leis	tuna	en

#### 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

#### 3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

#### 3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Ergotherapie, Kunsttherapie, kulturelle Veranstaltungen, saisonale Feste, Ausflüge, kulinarische Angebote aus der Küche etc.

#### 3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Ärzten, Apotheken, Kirchen, Praxen für Krankengymnastik, sonstige therapeutische Praxen, Fußpflege, Friseur, Krankenhäusern, Sanitätshäusern, ehrenamtlichen Helfern, regional ansässigen Anbietern verschiedener Dienstleistungen etc.

#### 3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

#### 3.3.1 Unterkunftsleistungen

	Eigenleistung
Wäscheversorgung	-
	Eigen- und Fremdleistung
Reinigung und Instandhaltung	(-
	Eigen- und Fremdleistung

#### 3.3.2 Verpflegungsleistungen

	$\boxtimes$	Getränkev	rersorgung	9					
	$\boxtimes$	spezielle ł wenn ja w		n, -		300	abetiker, Sonderk nung, abwechslun		
Orgai	nisa	tion des Ma	ahlzeitena	ngebot	es:				
Mittag Aben Zwisc ndivi	g: at des: chen due		Uhr : variable e (Feiern,	Zeiten; Gebur	; ggf. Sp tstage) v	werden be	eit erücksichtigt ewohnern abgesp	roche	en.
.4	Zı	usatzleistun	igen nach	§ 88 S	GB XI				
		⊠ ja		nein	Wenn	ja, bitte l	Nachweis einreich	en .	
4	S	ächliche A	usstattun	g					
	D	ie sächliche	e Ausstatt	ung ist	Bestand	dteil der \	/ereinbarung.		
1.1		auliche Aus Parstellung		bzw. de	er baulic	hen Besc	onderheiten)		
	üb	oer die Bah nkaufsmög	nlinien 10 lichkeiten	u. 2, di in direl	ie fußlät kter Nac	ufig gut zu hbarscha	nbindung an die li u erreichen sind; aft; 5 Etagen; Woh assenflächen		
4.2	(A	äumliche Al usstattung auliche Zim	der Zimm	er)			nmer verfügen üb		
	Α	ufteilung in	Wohnber	eiche j	a/nein:	ja	s Duschbad mit W	C	
	(2	ebäudetech z. B. Fahrsti erechter Ein	uhl, behind		ing	Fahrstu Boden	ertengerechter Eir uhl; keine Türschw rutschfest u. entsp Licht, Lux-Stärke r	ellen piegel	t;
						Anzahl			
						2	Pflegebäder		
							UMERTON CONTRACTOR OF THE		
						10	Gemeinschaftsra Einbettzimmer	äume	mit Nassz

	-:		
18	Zweibettzimmer	18	mit Nasszelle ohne Nasszelle
keine	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle
	J		ohne Nasszelle
CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	SANDONE SANDANIA	astikr	aum,
	keine	keine Mehrbettzimmer	keine Mehrbettzimmer  Ergotherapie- und Gymnastikr

Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Pflegebett, Lagerungshilfen, Rollator, Duschhocker, Rollstuhl, Ruhesessel, Gehstock

#### 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

#### 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

 Fort- und Weiterbildung
 Vorhaltung eines Fortbildungskalenders für Mitarbeiter (aus Unternehmensverbund); Bereitstellung von Fachliteratur; regelmäßige Erhebung des Fortbildungsbedarfs und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, hier besonders im Bereich Demenz/Validation

Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Einrichtungsspezifisch nach Berufsgruppen organisiert; Arbeitsorientierung anhand von Stellenbeschreibungen; verantwortlich für Einarbeitung ist

#### Seite 7

jeweilige Leitung des Tätigkeitsbereiches; Einarbeitungszeitraum: ein Monat

Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Durchführung von Dienstübergaben u. Dienstbesprechungen; Fallbesprechungen, Pflegebegleitung und Pflegevisiten; Leitungsbesprechungen Bereich Pflege, Küche, Hauswirtschaft; Zusammenarbeit mit anderen an der Versorgung der Bewohner beteiligten Berufsgruppen; innerbetriebliche Qualitätszirkel

Beschwerdemanagement

Offener, konstruktiver Umgang mit Beschwerden (Beschwerde als Chance zur Verbesserung); Organisation durch Briefkasten mit Feedbackbogen; Verantwortung liegt bei Heimleitung mit Delegation in den jeweiligen Tätigkeitsbereich; Erledigungsdauer: sofort

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten Regelmäßige Durchführung von Pflegevisiten durch die PDL / stellv. PDL oder WBL: regulär halbjährlich, individuell bei gesondertem Bedarf auch häufiger
- Weitere Maßnahmen

Dokumentation unter Berücksichtigung sämtlicher Expertenstandards; Kooperation mit Experten, z.B. im Bereich Wundmanagement; Durchführung von Angehörigenabenden

- 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
  - Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.
     Qualitätskonferenzen
  - Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
  - Weitere Maßnahmen
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Zuständigkeit und Steuerung liegt bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen sowie unserem zentralen Qualitätsmanagement

Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

#### 7.1 Personalschlüssel

Pflegegrad 1	1: 6,53
Pflegegrad 2	1: 5,09
Pflegegrad 3	1: 3,10
Pflegegrad 4	1: 2,20
Pflegegrad 5	1: 1,96

#### 7.2 Pflegerischer Bereich

Stellen insgesamt

leitende Pflegefachkräfte

Pflegefachkräfte

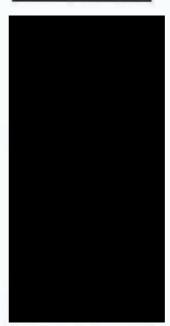
Pflegekräfte

Auszubildende

Sonstige Berufsgruppe

Soziale Betreuung

Gesamt



#### 7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Küche

5,6

Reinigung

2,3

Gesamt

7,9

		Seite 9	
	Heimleitung	1	
	Sonstige	0,82	
	Gesamt	1,82	
7.5	Haustechnischer Bereich	1	

#### Protokollnotiz:

#### Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.